

12. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

1	Änderungen im Abschnitt A:	2
1.1	Aufnahme der neuen Fahrzeuggruppe 7a) „Anhängen für die Land- oder Forstwirtschaft mit einer ABE“ im Teil A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“	2
1.2	Redaktionelle Anpassung der Fußnote 7.11 im Teil A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“:.....	2
1.3	Teil A 2 „Emissionsklassen“	2
1.3.1	Redaktionelle Anpassung des Tabellenkopfes und der jeweiligen Überschriften der Abschnitte I - IIIa	2
1.3.2	Redaktionelle Anpassung des Abschnitts II	2
1.3.3	Redaktionelle Anpassung des Abschnitts III	3
1.3.4	Neufassung des Abschnitts V bei gleichzeitiger Aufnahme von Emissionsklassen zur Richtlinie 97/68/EG.....	3
1.3.5	Redaktionelle Anpassung der Fußnote 5 zu den Abschnitten IV und V:.....	3
1.4	Teil A 3 „Kraftstoffarten bzw. Energiequellen“	4
1.4.1	Aufnahme weiterer Kraftstoffarten bzw. Energiequellen	4
2	Änderungen im Abschnitt B:	4
2.1	Aufnahme diverser auslaufender Emissionsklassen im Teil B 2	4
3	Änderungen in den Erläuterungen	5
3.1	Redaktionelle Anpassung der Zuordnungstabelle zum Teil A 2.....	5
4	Erläuterungen zur Bekanntmachung	6

1 Änderungen im Abschnitt A:

1.1 Aufnahme der neuen Fahrzeuggruppe 7a) „Anhänger für die Land- oder Forstwirtschaft mit einer ABE“ im Teil A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“

Die Gruppe 7a) wird nach der Gruppe 7) wie folgt im Teil A 1B aufgenommen:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	
7a. Anhänger für die Land- oder Forstwirtschaft mit ABE^{7.11)}					
Soweit sie nicht unter die Anhänger zu Arbeitsgeräten bzw. -maschinen in der Gruppe 7 fallen und wenn sie in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/37/EG gehören (ANH = gewöhnlicher Anhänger, SANH = Sattelanhänger, SDAH/ZANH = Starrdeichsel- bzw. Zentralachsanhänger)					

Plattform	80	0001	LoF-ANH	Plattform	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
	81	0001	LoF-SANH	Plattform	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
	82	0001	LoF-SDAH/ZANH	Plattform	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
Offener Kasten	80	0002	LoF-ANH	Offener Kasten	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
	81	0002	LoF-SANH	Offener Kasten	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
	82	0002	LoF-SDAH/ZANH	Offener Kasten	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
Geschlossener Kasten	80	0003	LoF-ANH	Geschlossener Kasten	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
	81	0003	LoF-SANH	Geschlossener Kasten	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
	82	0003	LoF-SDAH/ZANH	Geschlossener Kasten	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
Kipper	80	0010	LoF-ANH	Kipper	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
	81	0010	LoF-SANH	Kipper	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
	82	0010	LoF-SDAH/ZANH	Kipper	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
Sonstige LoF-Anhänger, soweit nicht aufgeführt	80	0099	LoF-ANH	Sonst.nicht aufgeführt	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
	81	0099	LoF-SANH	Sonst.nicht aufgeführt	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
	82	0099	LoF-SDAH/ZANH	Sonst.nicht aufgeführt	KBA-Nr. 006, Dez. 2013

1.2 Redaktionelle Anpassung der Fußnote 7.11 im Teil A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“:

Durch die Aufnahme der Gruppe 7a) ist die Fußnote 7.11 wie folgt zu fassen:

„^{7.11)} Für Anhänger bzw. Arbeitsgeräte für die Land- oder Forstwirtschaft dürfen zz. noch keine EG-Typgenehmigungen (R- bzw. S-Fahrzeuge) erteilt werden (KBA-Nr. 006, Dezember 2013).“

1.3 Teil A 2 „Emissionsklassen“

1.3.1 Redaktionelle Anpassung des Tabellenkopfes und der jeweiligen Überschriften der Abschnitte I - IIIa

Die Fußnote 4) wird im Tabellenkopf im Feld „Erstzulassungsfähig bis“ entfernt und am Ende der Überschrift zu den Abschnitten I bis IIIa aufgenommen.

1.3.2 Redaktionelle Anpassung des Abschnitts II

Durch die Übernahme der Emissionsklassen 0465-0470 in den Teil B 2 „Auslaufende Bezeichnungen der Emissionsklassen“ ist ebenfalls der Bezug zur Anmerkung zum Abschnitt II dort aufzunehmen.

1.3.3 Redaktionelle Anpassung des Abschnitts III

Durch die Übernahme der Emissionsklassen 0635, 0645 und 0655 im Teil B 2 „Auslaufende Bezeichnungen der Emissionsklassen“ ist ebenfalls der Bezug zur 2. Anmerkung zum Abschnitt III dort aufzunehmen. Abschnitt 1 bleibt ohne Nummer enthalten.

1.3.4 Neufassung des Abschnitts V bei gleichzeitiger Aufnahme von Emissionsklassen zur Richtlinie 97/68/EG

Der Abschnitt V wird wie folgt neu gefasst:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
------------------	--------------------	-------------------------	--

„V Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge, bei denen eine Emissionsgenehmigung nach der Richtlinie 97/68/EG (Abgasemissionen von mobilen Maschinen und Geräten) in der jeweils gültigen Fassung erteilt wurde (KBA-Nr. 006, Dezember 2013) - ausgenommen Fahrzeuge nach Abschnitt IV - ⁵⁾“:

090H	97/68/EG; ST3A, KAT.H	31.12.2010	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
090I	97/68/EG; ST3A, KAT.I	31.12.2011	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
090J	97/68/EG; ST3A, KAT.J	31.12.2012	KBA-Nr. 006, Dez. 2013, Fahrzeuge mit 56 < 75 kW sind erstzulassungsfähig bis 31.12.2011
090K	97/68/EG; ST3A, KAT.K		KBA-Nr. 006, Dez. 2013
090L	97/68/EG; ST3B, KAT.L	31.12.2013	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
090M	97/68/EG; ST3B, KAT.M	30.09.2014	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
090N	97/68/EG; ST3B, KAT.N	30.09.2014	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
090P	97/68/EG; ST3B, KAT.P		KBA-Nr. 006, Dez. 2013
090Q	97/68/EG; ST4, KAT.Q		KBA-Nr. 006, Dez. 2013
090R	97/68/EG; ST4, KAT.R		KBA-Nr. 006, Dez. 2013

Für alle Kraftfahrzeuge des Abschnitts V gilt ^{1) 2)}:

0088	EMISSIONSKL.NICHT BEK.	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
0098	OLDTIMER	KBA-Nr. 006, Dez. 2013

1.3.5 Redaktionelle Anpassung der Fußnote 5 zu den Abschnitten IV und V:

⁵⁾ Ergänzend zur Fußnote 4):

Flexibilitätssysteme: bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen oder Fahrzeugen, die nach der Richtlinie 97/68/EG emissionsgeprüft wurden, sind die Flexibilitätssysteme nach Art. 3 a der Richtlinie 2000/25/EG i. d. F. 2005/13/EG und nach Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie 97/68/EG i. d. F. 2004/26/EG ebenfalls nicht berücksichtigt.

Lagermotoren: Dem Datum „Erstzulassungsfähig bis“ ist eine zweijährige Übergangsfrist hinzuzurechnen, wenn das Herstellungsdatum des verbauten Motors der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine oder des Fahrzeugs nach der Richtlinie 97/68/EG, vor diesem Termin liegt (s. a. § 47 Abs. 8 c StVZO i. V. m. § 72 Abs. 2 StVZO) (KBA-Nr. 006, Dezember 2013).-

1.4 Teil A 3 „Kraftstoffarten bzw. Energiequellen“

1.4.1 Aufnahme weiterer Kraftstoffarten bzw. Energiequellen

Mit der Verordnung (EU) Nr. 630/2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 wurden weitere Prüfkraftstoffe benannt. Aus diesem Grund werden folgende Kraftstoffarten nach Nummer 0031 aufgenommen:

Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in den Zulassungsdokumenten Feld P.3	Code zu Feld (10)	www.kba.de/Statistik/ Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
Wasserstoff/Erdgas (hierunter ist ein Kraftstoffgemisch zu verstehen)	Wasserstoff/NG	0032	KBA-Nr. 006, Dez. 2013
Hybridantrieb mit Wasserstoff/ Erdgas und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in- Hybrid)	Hybr.W/NG/E ext.aufll	0033	KBA-Nr. 006, Dez. 2013

2 Änderungen im Abschnitt B:

2.1 Aufnahme diverser auslaufender Emissionsklassen im Teil B 2

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	www.kba.de/Statistik/ Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/ Übersicht Fundstelle ¹⁾	Erst- zulassungs- fähig bis	auslaufend ab ²⁾	ergänzende Hinweise
Zum Abschnitt II:					
0465	98/69/EG I;B	VkBl.2008 S. 443 s. a. Anm. z. Abschnitt II	31.12.2010	01.01.2014	(VkBl. 1999 S. 110)
0466	98/69/EG I;B;5L	VkBl.2008 S. 443 s. a. Anm. z. Abschnitt II	31.12.2010	01.01.2014	(VkBl. 1999 S. 110)
0467	98/69/EG II;B	VkBl.2008 S. 443 s. a. Anm. z. Abschnitt II	31.12.2010	01.01.2014	(VkBl. 1999 S. 110)
0468	98/69/EG II;B;5L	VkBl.2008 S. 443 s. a. Anm. z. Abschnitt II	31.12.2010	01.01.2014	(VkBl. 1999 S. 110)
0469	98/69/EG III;B	VkBl.2008 S. 443 s. a. Anm. z. Abschnitt II	31.12.2010	01.01.2014	(VkBl. 1999 S. 110)
0470	98/69/EG III;B;5L	VkBl.2008 S. 443 s. a. Anm. z. Abschnitt II	31.12.2010	01.01.2014	(VkBl. 1999 S. 110)

(Anmerkung zum Abschnitt II:

Sofern ein Dieselfahrzeug der Fahrzeugklassen M1 und M1G für besondere soziale Erfordernisse gem. Begriffsbestimmung Nr. 2 des Kapitels I Art. 3 der VO (EG) Nr. 715/2007 eine der Emissionsklassen 0465 bis 0470 zugeteilt wurde, kann dieses Fahrzeug bis zum 31.12.2011 erstmals zugelassen werden, wenn in der Zulassungsbescheinigung im Feld „Bemerkung“ folgender Zusatz enthalten ist: „FZ erfüllt sozE“. Dadurch wird sichergestellt, dass alle zulassungsrechtlichen Vorschriften jeweils in Bezug auf diese Einstufung angewendet werden (VkBl. 2008 S. 443).)

Zum Abschnitt III:

0635	98/69/EG I;B	VkBl.2008 S. 443 s. a. Anm. Nr. 2 z. Abschnitt III	31.12.2010	01.01.2014	(VkBl. 1999 S. 110)
0645	98/69/EG II;B	VkBl.2008 S. 443	31.12.2010	01.01.2014	(VkBl. 1999 S. 110)
0655	98/69/EG III;B	VkBl.2008 S. 443	31.12.2010	01.01.2014	(VkBl. 1999 S. 110)

(2. Anmerkung zum Abschnitt III:

Sofern einem N-Fahrzeug die Emissionsklasse „0635“ mit dem Klartext „98/69/EG I;B“ zugeteilt wurde, kann dieses Kraftfahrzeug bis zum 31.12.2011 erstmals zugelassen werden, wenn in der Zulassungsbescheinigung im Feld „Bemerkung“ folgender Zusatz enthalten ist: „FZ GRUPPE II“ oder „FZ GRUPPE III“. Gleiches gilt, wenn im Feld „Bemerkung“ folgender Zusatz enthalten ist: „Fz erfüllt sozE“. Dadurch wird sichergestellt, dass alle zulassungsrechtlichen Vorschriften jeweils in Bezug auf diese Einstufung angewendet werden (KBA-Nr. 001, Juli 2011).)

3 Änderungen in den Erläuterungen

3.1 Redaktionelle Anpassung der Zuordnungstabelle zum Teil A 2

Aufgrund der Neufassung des Abschnitts V musste die Zuordnungstabelle redaktionell angepasst werden.

Zuordnungstabelle zum Teil A 2 ab Dezember 2013 (s. KBA-Nr. 006, Dezember 2013)

Teil A 2 Abschnitt	erhält zusätzlich vorangestellte Schl.Nr.	Teil A 1A EG-Fahrzeugklassen	Teil A 1B Fahrzeugarten national
I a	01..	L1e-, L2e- und L6e-Fahrzeuge	Kleinkrafträder, Leichtkfgz. (4räd.)
I b	02..	L3e- und L4e-Fahrzeuge	Krafträder
I c	03..	L5e- und L7e-Fahrzeuge	3- u. leichte 4-räd. Kfgz
II (sofern TG nach VO (EG) Nr. 715/2007 s. Abschnitt IIa u. nach VO (EU) Nr. 64/2012 s. Abschn. IIIa)	04.. *)	M ₁ -Fahrzeuge ausgenommen M ₁ -Fahrzeuge mit dem Aufbaucode SA über 2,8 t **, SC und SD	Pkw ohne Gewichtsbeschränkung sowie Wohnmobile bis 2,8 t **)
IIa (sofern TG nach VO (EU) Nr. 64/2012 s. Abschnitt IIIa)	3...	Fahrzeuge, die nach der VO (EG) Nr. 715/2007 i. V. m. der VO (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen typgenehmigt worden sind:	
		Leichte M ₁ -, M ₂ -, N ₁ - und N ₂ -Fahrzeuge	Leichte Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschinen oder „Sonstige Kraftfahrzeuge“
III (sofern TG nach VO (EG) Nr. 715/2007 s. Abschnitt IIa u. nach VO (EU) Nr. 64/2012 s. Abschn. IIIa)	06..	M ₂ - und M ₃ -Fahrzeuge, N-Fahrzeuge sowie M ₁ -Fahrzeuge mit dem Aufbaucode SA über 2,8 t **, SC und SD	Kraftomnibusse, Zugmaschinen, Wohnmobile über 2,8 t **, Lastkraftwagen und „Sonstige Kraftfahrzeuge“
IIIa (sofern TG nach VO (EG) Nr. 715/2007 s. Abschnitt IIa)	6...	Fahrzeuge, die nach der VO (EG) Nr. 595/2009, der Durchführungs-VO (EU) Nr. 582/2011 und der VO (EU) Nr. 64/2012 zur Änderung der vorgenannten Verordnungen hinsichtlich der Emissionen typgenehmigt worden sind:	
		Schwere M ₃ - und N ₃ -Fahrzeuge sowie schwere M ₁ -, M ₂ -, N ₁ - und N ₂ -Fahrzeuge	Schwere Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschinen oder „Sonstige Kraftfahrzeuge“
IV	08..	T-Fahrzeuge	Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (Lof)
V	09..	Fahrzeuge, für die eine Emissionsprüfung nach der Maschinenrichtlinie 97/68/EG nachgewiesen wurde - ausgenommen Fahrzeuge des Abschnitts IV	
I-V	00..	Für alle Fahrzeugklassen gilt: bei Verwendung der Emissionsklassen 88 und 98	

4 Erläuterungen zur Bekanntmachung

Zu 1.1 und 1.2

Bislang wurde im SV 1 im Teil A 1A zur EU-Fahrzeugklasse R per Fußnote darauf verwiesen, dass es derzeit noch keine EG-Typgenehmigungen gibt und entsprechende Fahrzeuge nach Teil A 1B zu schlüsseln sind.

Nach den EU-Vorgaben der Richtlinie 2007/46/EG sind für O-Fahrzeuge EG-Typgenehmigungen erforderlich. Eine Ausnahme stellen Anhänger für Arbeiten in der Land- oder Forstwirtschaft (Lof) dar, wenn sie unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/37/EG fallen. Für diese darf noch weiterhin eine ABE erteilt werden. Die EG-Fahrzeugklasse R wird aufgrund der VO (EU) Nr. 167/2013 eingeführt. Die nationale Genehmigung mit ABE bleibt aber weiter möglich.

Da es äußerlich an den Fahrzeugen keine Unterschiede, abgesehen vom Typschild, gibt und bislang dieselben Schlüsselnummern zugeteilt werden mussten (z. B. für einen SDAH 68 0200 für Viehtransport = für normalen Transport und für Lof-Zwecke geeignet) gibt es Probleme bei der Zulassung entsprechender Lof-Fahrzeuge, da die den Zulassungsbehörden vorgelegte Datenbestätigung keinen Aufschluss über die Zweckbestimmung des Fahrzeuges enthält.

Damit auch diese Fahrzeuge bis zur Einführung der EU-Fahrzeugklasse R und darüber hinaus mit einer ABE zugelassen werden können, wurde im Teil A 1B die neue Gruppe 7a) aufgenommen und kann ab sofort angewendet werden. Bei den Aufbauarten wurde sich an den Spezialaufbauarten zu O-Fahrzeugen orientiert.

Aus vorgenannten Gründen musste die Fußnote 7.11) zum Teil A 1B redaktionell angepasst werden.

Auf ein Anhörungsverfahren wurde verzichtet, da es sich hierbei um eine Übergangslösung handelt.

Zu 1.3

Durch die Einrichtung von Emissionsklassen zur Maschinenrichtlinie 97/68/EG im Abschnitt V mussten die Fußnoten redaktionell überarbeitet werden, da das Flexibilitätsprinzip nur bei Fahrzeugen nach Abschnitt IV und V angewendet werden darf. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit den Tabellenkopf allgemeiner zu fassen. Beim Abschnitt V kann es z. B. ein sonstiges Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung, wie z. B. ein SO.KFZ. Geräteträger oder eine selbstfahrende Arbeitsmaschine, sein. Maßgeblich ist die angewendete Emissionsvorschrift. Nach Abstimmung mit den vorgesetzten Dienstbehörden wurde auch hier auf ein Anhörungsverfahren verzichtet.

Je nach Abschnitt und Terminvorgabe in Verbindung mit einer möglichen Ausnahmeregelung werden die Emissionsklassen aus Teil A 2 in den Teil B 2 übernommen und sollen bei einem erstmaligen Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen nicht mehr verwendet werden. Bei Umschreibungen etc. darf die Emissionsklasse beibehalten werden.

Zu 2.1

Da in Verbindung mit diesen Emissionsklassen keine Ausnahmeregelungen mehr greifen können, werden sie im Teil B 2 auslaufend gestellt.

Zu 3.1

Auch die Zuordnungstabelle in den abschließenden Erläuterungen musste aufgrund der Neufassung des Abschnitts V angepasst werden.



Datenbereitstellung

Nach Aufnahme der neuen nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten, Emissionsklassen und Kraftstoffarten werden den Zulassungsbehörden und deren Verfahrensanbietern die Daten im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters** zur Verfügung gestellt.

Fundstellenhinweis

Die vorstehenden Änderungen bitte ich mit sofortiger Wirkung zu beachten unabhängig davon, dass im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkB. 2005 S. 197) erst bei nächster Befassung auf diese KBA-Bekanntmachung hingewiesen wird.

Kraftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

Friedrich Thordsen